VERORDNUNG (EWG) Nr. 3629/88 DER KOMMISSION

vom 22. November 1988

zur Änderung der italienischen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2677/85 über die Durchführungsvorschriften für die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2210/88 [2], insbesondere auf Artikel 11 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2677/85 der Kommission [3] wurde kürzlich durch die Verordnung (EWG) Nr. 2808/88 [4] geändert. Bei einer Überprüfung hat sich gezeigt, daß die italienische Fassung der letztgenannten Verordnung bestimmte Ausdrücke enthält, die nicht genau mit dem Wortlaut anderer Fassungen übereinstimmen. Die italienische Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2677/85 sollte deshalb geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 12 Absatz 6 der italienischen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2677/85 werden die Worte „sospende immediatamente il riconoscimento" durch die Worte „decide immediatamente la revoca del riconoscimento" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

---

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 254 vom 25. 9. 1985, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 251 vom 10. 9. 1988, S. 15.